

Wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung fester wassergefährdender Abfälle

Geltende Regelungen mit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017

1. Betroffenheit des Schutzgutes Wasser

An den Umgang mit wassergefährdenden Abfällen werden im Sinne des vorbeugenden Gewässerschutzes Anforderungen gestellt, deren Zielstellung der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist.

Insbesondere der Umgang mit Bodenmaterial, Baggergut, Bauschutt und Straßenaufbruch aber auch mit Schlacken und Aschen birgt ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial, das insbesondere von einer möglichen Mobilisierung von Schadstoffen durch Zutritt von Niederschlagswasser herrührt.



Abb. 1: Feste, teerhaltige Abfälle auf der „grünen Wiese“ (Quelle [1])

Beim Umgang mit wassergefährdenden Abfällen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

fen (AwSV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik¹ im Sinne des vorsorgenden Gewässerschutzes zu beachten.

Dieses Hinweisblatt gibt einen Überblick über geltende wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung wassergefährdender Abfälle und dient Behördenmitarbeitern als auch Betreibern von Abfall-Lageranlagen als Information.

Andere gesetzliche Rahmenbedingungen, bspw. des Immissionsschutz- und Abfallrechts, bleiben ausdrücklich unberührt.

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

2. Wasserrechtliche Regelungen und Anlagenbegriff

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zählen laut § 62 Abs. 1 S. 1 WHG das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und innerbetriebliche Befördern in Rohrleitungen. Dieses Hinweisblatt beschränkt sich auf die rechtlich verbindlichen Anforderungen an die Lagerung von festen Abfällen mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen.

Lageranlagen im Sinne des § 62 WHG sind ortsfest oder ortsfest benutzte Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden. „Lagern“ ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Anlagen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten betrieben werden unterliegen nicht den Regelungen der AwSV, sondern den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG.

Die AwSV regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen hinsichtlich ihrer Wassergefährdung, die technischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen sowie die Pflichten der Anlagenbetreiber.

Die Verordnung findet für Standorte außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten keine Anwendung, wenn das Stoffvolumen einer Anlage kleiner ist als 0,2 Tonnen (§ 1 Abs. 3 AwSV).

¹ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind u. a. in § 15 AwSV aufgeführt.

Wassergefährdende Abfälle aus Bautätigkeiten

Feste Gemische, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 AwSV unmittelbar durch die Bautätigkeit auf der Baustelle entstehen, sind von den technischen und organisatorischen Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV ausgenommen. Das betrifft z. B. Lagerungen am Anfallort, wie beispielsweise während eines Gebäudeabbruchs oder einer Straßenbaumaßnahme. Sonstige Regelungen des Wasserrechtes bleiben davon unberührt.



Abb. 2: Unmittelbare Lagerung von ggf. wassergefährdenden Abfällen auf einer Baustelle (Quelle [2])

Alle Anlagen zum Lagern wassergefährdender Abfälle, die danach nicht ausgenommen sind, haben die Anforderungen der AwSV vollumfänglich zu erfüllen.

Auf die ggf. für den Standort zusätzlich geltenden wasserrechtlichen Regelungen wird hingewiesen. Dies können z. B. Belange der Reinhaltung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers, abwasserrechtliche Belange, Regelungen in Gewässerrand- und Deichschutzstreifen oder Regelungen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten sein.

3. Einstufung von Abfällen als wassergefährdend

Die AwSV fordert eine Einstufung von Stoffen und Gemischen entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend, allgemein wassergefährdend oder in eine von drei Wassergefährdungsklassen.

Entsprechend § 2 AwSV besteht ein Gemisch aus zwei oder mehreren Stoffen. Im Regelfall sind daher Abfälle aus Bautätigkeiten als Gemische im Sinne der AwSV anzusehen, da diese aus mehreren Einzelstoffen bestehen. Unabhängig davon wird auf die Pflichten zur Getrennthaltung

der Abfälle entsprechend den Bedingungen des § 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Rahmen der Behandlung in den Anlagen auf die Voraussetzungen zur Vermischung nach § 9 Abs. 2 KrWG hingewiesen.

Feste Gemische werden nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV grundsätzlich als allgemein wassergefährdend eingestuft. Ein Beispiel hierfür sind Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, die karzinogene PAK aufweisen können.

Von dieser grundsätzlichen Einstufung kann durch den jeweiligen Anlagenbetreiber eine abweichende Selbsteinstufung i. S. d. § 10 i. V. m. der Anlage 1 zur AwSV vorgenommen werden.

So kann der Betreiber einer Lageranlage ein festes Gemisch gemäß § 10 Abs. 1 AwSV als nicht wassergefährdend einstufen, wenn

1. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann,
2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften² selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entspricht.

Es kann auch eine Selbsteinstufung in eine Wassergefährdungsklasse erfolgen. Für die Selbsteinstufung ist Anlage 2, Dokumentationsformblatt 2 der AwSV zu verwenden. Es sollten dem Abfallbesitzer bzw. Anlagenbetreiber bspw. die Identität des Gemisches, die Massenanteile krebserzeugender Stoffe und nicht identifizierbarer Stoffe bekannt sein, um mit Hilfe einer Mischungsregel die resultierende Wassergefährdungsklasse zu ermitteln.³

Der Betreiber der Lageranlage ist verpflichtet, die Selbsteinstufung nach § 10 Abs. 3 AwSV vollständig zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen.

Die Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen wird durch das Umweltbundesamt vorgenommen. Diese ist unter: <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do> abrufbar.

² Entsprechende Rechtsvorschriften gibt es aktuell nicht

³ Anlagenbetreibern wird empfohlen, bereits vor der Annahme von Abfällen eine verbindliche Aussage bzgl. der Wassergefährdungsklasse vom Abfallerzeuger zu verlangen.

4. Besondere Technische und organisatorische Anforderungen

Besondere technische und organisatorische Anforderungen enthalten insbesondere die §§ 17 bis 20, §§ 22, 24, 26 und §§ 43, 44 und 46 AwSV.

Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe bedürfen nach § 26 AwSV keiner Rückhaltung, wenn sich die Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden oder in geschlossenen, witterungsgeschützten Räumen gelagert werden und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Bei Anlagen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht verhindert werden kann, kann weiterhin auf die o. g. Rückhaltung verzichtet werden, wenn

1. die Löslichkeit der Stoffe $< 10 \text{ g/l}$ beträgt,
2. ein Verwehen oder Auswaschen von wassergefährdenden Stoffen oder von damit verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
3. das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht auf der Unterseite der Befestigung austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt wird.

Der Betreiber hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Konkrete Ausführungen zur Dichtheit und Widerstandsfähigkeit einer Fläche beschreibt die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Allgemeine Technische Regelungen“⁴. Auch die Anforderungen zur Standsicherheit und zum Schutz vor mechanischer Beschädigung werden durch die TRwS 779 konkretisiert.

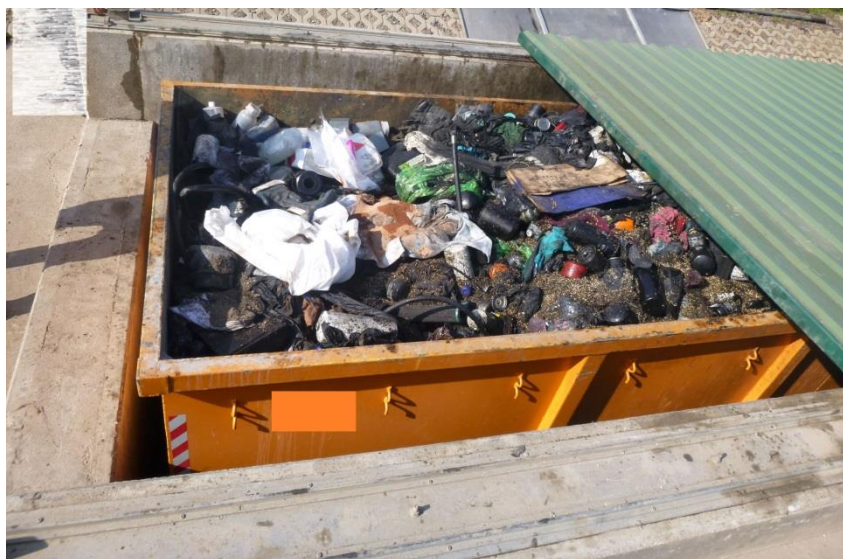


Abb. 3 Abfall-Lagerung mit technischen Sicherheitsvorkehrungen (Quelle [3])

⁴ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Entwurf Dez. 2018

5. Verwaltungsrechtliche Erfordernisse wie Eignungsfeststellung und Anzeigepflicht

Der Vollzug der Vorschriften des anlagenbezogenen Gewässerschutzes obliegt nach § 105 Abs. 1 ThürWG grundsätzlich den unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Wenn eine Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, so werden die wasserrechtlichen Anforderungen, abgesehen von der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse, innerhalb dieser gebündelt (§ 13 BImSchG).

Eignungsfeststellung

Neuanlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe bedürfen nach § 63 WHG grundsätzlich einer Eignungsfeststellung durch die untere Wasserbehörde, sofern sie nicht gemäß § 63 Abs. 2 oder 3 WHG oder § 41 AwSV von diesem Erfordernis ausgenommen sind. Ausnahmen bilden beispielsweise nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV alle Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen bis zu einer Lagermenge von 1.000 t fester Abfälle.

Die Eignungsfeststellung kann auf Antrag erteilt werden, dem Antrag sind alle zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Anzeigepflicht

Sofern unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 AwSV eine Eignungsfeststellung entfallen kann, ist die Anlage dessen unbeschadet nach § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Anlagenabgrenzung, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen und zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Soll eine UmwS-Anlage mit mehr als 1.000 Tonnen fester Abfälle wesentlich geändert werden, so hat der Betreiber dies mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt unverzüglich für einen neuen Betreiber, sofern ein Wechsel des Betreibers erfolgt ist.

Die Anzeigepflicht entfällt für Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird.

Die Anforderungen der AwSV sind auch dann einzuhalten, wenn keine Eignungsfeststellungs- oder Anzeigepflicht besteht. Maßnahmen zum Gewässerschutz obliegen dann der Eigenverantwortung des Betreibers.

Auf die ggf. für den Standort zusätzlich geltenden wasserrechtlichen Regelungen wird hingewiesen. Dies können z. B. Belange der Reinhaltung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers, abwasserrechtliche Belange, Regelungen in Gewässerrand- und Deichschutzstreifen oder Regelungen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten sein.

In der Fassungszone (Schutzzone I) sowie der engeren Schutzzone (Schutzzone II) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Weitere Regelungen für Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten enthält § 49 AwSV.

Bestehende Anlagen

Für Anlagen, die vor dem 01.08.2017 rechtmäßig errichtet waren und betrieben wurden, gelten die §§ 68 und 69 AwSV. Rechtmäßig bestehende Anlagen, die neuen Anforderungen nach der AwSV nicht entsprechen, müssen nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen, die jeweilige Nachrüstung genau bezeichnenden Anordnung der zuständigen Behörde nachgerüstet werden.

Eine Stilllegung oder Beseitigung der Anlage oder eine Nachrüstung, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen würde, ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Bestandsschutz umfasst auch die formellen Anforderungen einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG.⁵

6. Sachverständigenprüfung

Anlagen mit mehr als 1.000 Tonnen wassergefährdender Stoffe bzw. Gemische sind nach § 46 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Eine wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung ist bei Anlagen im Freien ab einer Lagermenge von 1.000 Tonnen erforderlich.

Eine Liste der bundesweit zugelassenen sachverständigen Stellen ist auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link einsehbar: <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>.

⁵ Drost, Ulrich, Thomas Wagner (2017): Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Mit Einführung Vorschriftentext, amtlicher Begründung und ergänzende Erläuterungen, Boorberg Verlag, S. 356

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Außenstelle Weimar

Abteilung 5 „Wasserrechtlicher Vollzug“

Dienstgebäude 1

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

Quellennachweis:

[1] Foto Stadtverwaltung Gera

[2] Foto TLUBN

[3] Foto Stadtverwaltung Gera

Internet:

<https://www.tlubn-thueringen.de>

Stand:

Februar 2019